

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 5. MÄRZ 1949

NUMMER 20

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 26. 2. 1949, Verordnung über den Kleinhandel mit Branntwein v. 23. 11. 1948. S. 209. — RdErl. 26. 2. 1949, Verkauf von Sträuchern auf Wochenmärkten und im Umherziehen. S. 209.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 8. 2. 1949, Aufstellung, Prüfung und Entlastung der Jahresrechnungen der Gemeinden und Gemeindeverbände und Aufbewahrung der Rechnungsunterlagen. S. 210.

B. Finanzministerium.

RdErl. 22. 2. 1949, Zahlung von Versorgungsbezügen an Verdrängte; hier: Behandlung von verdrängten, in der Ostzone beschäftigt gewesenen Beamten. S. 213.

C. Wirtschaftsministerium.**D. Verkehrsministerium.****E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

I. Verwaltung: Mitt. 18. 2. 1949, Pappelregistrierung. S. 213.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 24. 2. 1949, Auslandsfleischbeschau: Untersuchung von Fetten. S. 213. — Bek. 24. 2. 1949, Auslandsfleischbeschauanstelle. S. 214.

III. Ernährung: AO. 22. 2. 1949, Beteiligung der Arbeitskräfte der Betriebe an der den Betriebsinhabern zustehenden Zuckerprämie. S. 214. — AO. 25. 2. 1949, Speisekartoffelmarken. S. 214.

F. Arbeitsministerium.**G. Sozialministerium.**

RdErl. 8. 2. 1949, Rückerstattung von Fürsorgekosten gem. § 21a RFV. S. 214.

H. Kultusministerium.**J. Ministerium für Wiederaufbau.**

IV B. Recht: RdErl. 25. 2. 1949. Wiederaufbau. S. 215.

K. Landeskanzlei.**Notizen.** S. 216.**A. Innenministerium****I. Verfassung und Verwaltung****Verordnung über den Kleinhandel mit Branntwein vom 23. November 1948 (GVOBl. 1949 S. 1)**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 2. 1949 — Abt. I — 108 — 1 — 463/49

Die Grundsätze des Erlasses vom 14. Januar 1949 — Abt. I — 108 — 1 — 5141/48 (MBI. NW. S. 50) betreffend Schankerlaubnisse für Behelfsbauten sind entsprechend auch auf den Kleinhandel mit Branntwein anzuwenden. Die bereits vor Inkrafttretung der Verordnung über den Kleinhandel mit Branntwein verlegten Geschäfte, sofern ordnungsmäßig von der Verlegung Mitteilung gemacht wurde, bedürfen keiner neuen Konzession. Bei Neueröffnung ausgebombter Konzessionsgeschäfte genügt eine einfache Umschreibung der nachzuweisenden Erlaubnis, daß es eines formellen Antragverfahrens bedarf. In Fällen ist auch nur eine einfache Verwaltungs-
daß es eines formellen Antragverfahrens bedarf. In Fällen ist auch nur eine einfache Verwaltungs-
daß es eines formellen Antragverfahrens bedarf. In Fällen ist auch nur eine einfache Verwaltungs-

49 S. 209
üge d.
55 S. 252 Nr. 96

— MBI. NW. 1949 S. 209.

Verkauf von Sträuchern auf Wochenmärkten und im Umherziehen

RdErl. d. Innenministers v. 26. 2. 1949 — Abt. I 108 — 3237/48

Wie festgestellt worden ist, sind im vergangenen Herbst und in diesem Winter wiederum Bäume und Sträucher auf den Wochenmärkten und im Umherziehen in den Verkehr gebracht worden. Zum Schutze der Verbraucher, denen nur solches Pflanzgut zugeführt werden soll, das in bezug auf Sorten, Echtheit und Wachstumsgarantie einwandfrei ist, bestimmt § 66 Abs. 1 Ziff. 1 der Gewerbeordnung, daß bewurzelte Bäume und Sträucher nicht zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören und daher auf den Wochenmärkten nicht feilgehalten werden dürfen. Es wird Veranlassung genommen, diese Bestimmung der Gewerbeordnung in Erinnerung zu bringen und auf ihre Beachtung hinzuweisen.

— MBI. NW. 1949 S. 209.

III. Kommunalaufsicht**Aufstellung, Prüfung und Entlastung der Jahresrechnungen der Gemeinden und Gemeindeverbände und Aufbewahrung der Rechnungsunterlagen**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 2. 1949 — III B 9/103

Bei der Aufstellung, Prüfung und Entlastung der Jahresrechnungen der Gemeinden und Gemeindeverbände und der Aufbewahrung der Kassenbücher, Rechnungen und Belege sind die nachstehend aufgeführten Vorschriften und Richtlinien zu beachten:

1. Für die Aufstellung, Beratung, Prüfung und Entlastung der Haushaltsrechnungen der Gemeinden sowie für die Vorlegung dieser Rechnungen und ihre Behandlung bei der Aufsichtsbehörde gelten die Vorschriften der §§ 95—99 der DGO in der für das britische Kontrollgebiet vom 1. April 1946 ab geänderten Fassung. Danach ist für die Erteilung der Entlastung nicht mehr die Aufsichtsbehörde, sondern der Rat der Gemeinde zuständig. Unter diese Bestimmungen fallen auch die bisher noch nicht entlasteten Haushaltsrechnungen früherer Rechnungsjahre.

Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse sind in den nachfolgenden Richtlinien für die Behandlung der Rechnungen bis zum Währungsschnitt Erleichterungen vorgesehen.

2. Haushaltsrechnungen der Gemeinden für 1944 und frühere Jahre.

Für die Rechnungsjahre bis 1944 einschließlich ist es dem Ermessen der Gemeinden überlassen, ob sie für diese Jahre — soweit es nicht geschehen ist — noch eine Entlastung der Haushaltsrechnungen erteilen und eine Nachprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt vornehmen lassen wollen. Einer Vorlegung der Rechnungen bei der Aufsichtsbehörde bedarf es nicht. Eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 99 DGO unterbleibt ebenso wie eine Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt.

Der Verzicht auf Prüfung und Entlastung der Rechnungen schließt nicht aus, daß, soweit es für erforderlich gehalten wird, Verwaltungsmaßnahmen dieser Jahre einer Nachprüfung unterzogen werden.

Aus dem Vorgeführten ergibt sich, daß Haushaltsrechnungen für die obengenannten Jahre nicht mehr aufgestellt zu werden brauchen. Dabei wird vorausgesetzt, daß abgeschlossene Kassenrechnungen vorhanden sind.

3. Haushaltsrechnungen der Gemeinden für 1945 bis zum 1. (RM-)Abschnitt 1948.

Für diese Jahre muß die Entlastung und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß den unter 1. aufgeführten Bestimmungen der DGO erfolgen. Sofern nicht bereits Haushaltsrechnungen aufgestellt sind, wird es in das Ermessen der Gemeinde gestellt, ob sie es bei der Vorlegung der Kassenrechnungen bewenden lassen und über die Entlastung unter Zugrundelegung der Kassenrechnung beschließen will. Zur Vorlegung bei der Aufsichtsbehörde genügt alsdann die Kassenrechnung.

Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt kann für die vorbezeichneten Jahre auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Ein völliger Verzicht auf jegliche Art von Prüfung kommt jedoch nicht in Betracht. Es genügt aber, wenn sich die örtliche Prüfung — soweit nicht schon laufend geprüft worden ist — in der Hauptsache auf die Feststellung von Veruntreuungen und Unsauberkeiten beschränkt.

Die überörtliche Prüfung hat sich in gleicher Weise zu verhalten. Sie muß ebenfalls für die Jahre 1945, 1946 und 1947 und den 1. Haushaltsabschnitt 1948 in abgekürzter Form vorgenommen werden. Ihr liegt es ob, in geeigneter Weise, möglichst durch Stichproben, festzustellen, ob die Zuschüsse des Landes bestimmungsgemäß verwendet wurden. Sie hat ihr Augenmerk insbesondere auf solche Maßnahmen zu richten, die in ihrer Handhabung und ihren Auswirkungen die gegenwärtige und künftige Haushaltswirtschaft beeinflussen. Da infolge der Personalschwierigkeiten durchweg noch keine vollen Prüfungen ausgeführt werden können, ist im allgemeinen die Prüfung jeweils auf die Finanzverwaltung, die Bauverwaltung, die Wohlfahrtsverwaltung und die Polizei zu erstrecken.

Falls notwendig, können andere Gebiete in die Prüfung einbezogen werden.

4. Haushaltsrechnungen der Gemeinden für den 2. (DM-)Abschnitt des Rechnungsjahres 1948 und folgende Rechnungsjahre.

Vom 2. (DM-)Haushaltsabschnitt 1948 ab sind wieder Haushaltsrechnungen in der vorgeschriebenen Form aufzustellen. Ihre Prüfung, Entlastung und die weitere Behandlung haben grundsätzlich in vollem Umfange nach den unter 1. aufgeführten Bestimmungen der DGO zu erfolgen.

5. Haushaltsrechnungen der Landkreise und Ämter.

Rechnungslegung, Prüfung und Entlastung bei den Landkreisen und Ämtern richten sich nach den Bestimmungen des GemFinG vom 15. Dezember 1933. Danach ist gemäß §§ 104 und 109 ebenfalls eine Kassenrechnung und eine Haushaltsrechnung aufzustellen. Die Aufstellung der Haushaltsrechnung obliegt jetzt dem Oberkreisdirektor bzw. dem Amtsdirektor.

Für die Entlastung ist nach § 136 GemFinG die Aufsichtsbehörde zuständig. Diese Vorschrift ist ein Ausfluß des sogenannten Führerprinzips. Sie entspricht nicht mehr dem Gebot demokratischer Verwaltungsführung. Deshalb ist auch für die Landkreise und Ämter in gleicher Weise wie für die Gemeinden die Entlastung der Jahresrechnungen den gewählten Vertretungen der Landkreise und Ämter, dem Kreistag und der Amtsvertretung, zu überlassen.

Die Ausführungen zu 1—4 über die Rechnungen der Gemeinden, ihre Aufstellung und ihre Entlastung, ihre örtlichen und überörtlichen Prüfungen und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde gelten in vollem Umfange auch für die Landkreise und Ämter.

6. Vermögensrechnung.

Nach § 92 KuRVO ist in den Gemeinden über 3000 Einwohnern neben der Haushaltsrechnung eine Vermögensrechnung aufzustellen. In ihr sind der Anfangsbestand, die Änderungen des Vermögens und der Schulden und ihr Endbestand nach der Ordnung nachzuweisen, die sich auf Grund der Verordnung über die Vermögensverwaltung ergibt. Diese Verordnung ist noch nicht erschienen. In den Gemeinden sind förmliche Vermögensrechnungen — bis auf vereinzelte Fälle — bisher auch aus zeitbedingten

Schwierigkeiten nicht aufgestellt worden. Dabei muß es bis zum Erlaß der vorgenannten Verordnung verbleiben, soweit nicht Gemeinden von sich aus es unternehmen, unter Verwendung der Ergebnisse des Sachbuches für das Vermögen (§ 55 KuRVO) Rechnungen zu erstellen.

7. Aufbewahrung der Kassenbücher, Rechnungen und Belege.

In § 65 KuRVO ist vorgeschrieben, daß die Kassenbücher mindestens zehn Jahre und die Belege mindestens fünf Jahre, gerechnet vom Tage der Entlastung an, aufzubewahren sind. Belege, die dauernd aufzubewahren sind, sind dabei auszuscheiden. In dem RdErl. d. RMdI. vom 17. April 1943 — Va 5152.42 — 1013 (MBliV S. 677) wurde zugelassen, daß die Rechnungsbelege für die Rechnungsjahre bis 1939 einschließlich auch insoweit nicht mehr aufbewahrt zu werden brauchen, als eine Entlastung noch nicht ausgesprochen war.

Im Runderlaß RMdI. vom 6. August 1943 (MBliV S. 1287) wurden Richtlinien des Reichsfinanzministers für die Reichs- und Landesverwaltungen über die Dauer und Aufbewahrung von Kassenbüchern, Belegen und Kassenrechnungen während der Kriegszeit bekanntgegeben und durch Runderlaß des RMdI. vom 18. Oktober 1943 (MBliV S. 615) wurde bestimmt, daß die vorbezeichneten Richtlinien auch im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände sinngemäß anzuwenden seien, und daß Kassenbücher, Belege und Kassenrechnungen für das Rechnungsjahr 1940 in jedem Falle weiterhin aufzubewahren wären. Zu letzterem behielt sich der RMdI. vor, eine gleiche Anordnung auch für einzelne spätere Rechnungsjahre zu treffen. Zu solchen Anordnungen ist es nicht mehr gekommen.

Die genannten Grundsätze von 1943 für die Reichs- und Landesverwaltungen befinden sich mit Zustimmung des Rechnungshofes weiterhin in Kraft. Es entspricht dem praktischen Bedürfnis, wenn diese Grundsätze nach wie vor auch in den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Anwendung kommen. Es sind somit — abgesehen von den Dauerbelegen — aufzubewahren

- a) die Zeit- und Sachbücher (Kassenrechnungen) und die zugehörigen Belege fünf Jahre, die Hilfs- und anderen Bücher und die zugehörigen Belege drei Jahre, gerechnet vom Ende des Rechnungsjahres, für das die Bücher geführt worden sind;
- b) die Haushaltsrechnungen und die zugehörigen Belege 30 Jahre, gerechnet vom Ende des Rechnungsjahres, für das die Rechnungen aufgestellt sind.

Bücher und Belege, über die ein Schriftwechsel mit der Aufsichtsbehörde aus der Rechnungsprüfung schwebt, sind mindestens bis zum Ende des Rechnungsjahres aufzubewahren, das auf den Abschluß des Schriftwechsels folgt.

Unter Artikel VIII der Vier-Mächte-Erklärung vom 5. Juni 1945 (Amtsblatt der Militärregierung Nr. 5 S. 22) ist angeordnet, daß die Vernichtung aller Akten der Genehmigung der Militärregierung bedarf. Hierzu hat die Militärregierung für Nordrhein-Westfalen unter dem 14. Januar 1947 wie folgt entschieden:

„Es wird nunmehr die Ermächtigung erteilt, solche Akten, für die keine weitere Verwendung besteht, oder die keine Bedeutung haben, z. B. ausgesprochene Geschäftsvordrucke, die vor 1933 von der Verwaltung oder der Sparkasse benutzt wurden, zu vernichten.“

Hierach bedarf es also keiner besonderen Genehmigung der Militärregierung mehr zur Vernichtung von Kassenbüchern, Rechnungen und Belegen nach Ablauf der vorgeschriebenen Aufbewahrungsduer.

Bei der Vernichtung von Büchern, Rechnungen, Akten und Belegen sind die zuständigen Archive zu beteiligen.

Für die Verkürzung der Aufbewahrungszeiten war in erster Linie die Knappheit an Papierstoffen maßgebend. Es ist in Aussicht genommen, die Vorschriften des § 65 KuRVO wieder in Geltung zu setzen, sobald auf dem Papiermarkt wieder normale Verhältnisse bestehen.

An die Regierungspräsidenten und die Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen.

B. Finanzministerium

Zahlung von Versorgungsbezügen an Verdrängte hier: Behandlung von verdrängten, in der Ostzone beschäftigt gewesenen Beamten

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 2. 1949 —
B 3000—841 — IV

I. Verdrängte Versorgungsempfänger aus der Ostzone, einschl. des Gebietes ostwärts der Oder-Neiße-Linie, erhalten Vorschüsse auf ihre Versorgungsbezüge nach Maßgabe meines Runderlasses vom 18. Januar 1949 — B 3000—210 — IV —.

Das gleiche gilt für solche Beamte und ihre Hinterbliebenen, die ihre letzte Planstelle bei einer Behörde in der Ostzone infolge der Kapitulation verloren haben und bei denen die allgemeinen Voraussetzungen der Versorgung (Dienstunfähigkeit, Altersgrenze, Tod) gegeben sind.

II. An verdrängte versorgungsberechtigte Beamte, die nach dem 8. Mai 1945 in der Ostzone wieder beschäftigt worden sind, sind mit Wirkung vom 1. März 1949 Vorschüsse im Rahmen meines Runderlasses vom 18. Januar 1949 nur unter Zugrundelegung der Versorgungsbezüge zu zahlen, die zuständig gewesen wären, wenn sie am 8. Mai 1945 in den Ruhestand versetzt worden wären.

Soweit bisher anders verfahren worden ist, behält es dabei für die Vergangenheit sein Bewenden.

Ich bitte, mir bis 31. März 1949 die Zahl der Versorgungsfälle mitzuteilen, in denen eine Neufestsetzung der Vorschüsse erforderlich wird.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An alle Pensionsregelungsbehörden.

Nachrichtlich

an alle Dienststellen, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1949 S. 213.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

I. Verwaltung

Pappelregistrierung

Mitt. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 2. 1949 — I A 3/61 — 371/49

Die Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in Frankfurt a Main hat am 16. Dezember 1948 — VII A 2 7370.6 Richt-

4487/48

linien für die Anmeldung zur Pappelstammzuchtregistrierung und zum Pappelbestandsverzeichnis herausgegeben.

Vordrucke und Merkblätter sind erhältlich bei dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, Abt. Forst- und Holzwirtschaft, Düsseldorf, Roßstraße 135.

— MBl. NW. 1949 S. 213.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Auslandsfleischbeschau: Untersuchung von Fetten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen v. 24. 2. 1949 — II — Vet. — VIb/13

Während früher Fette, insbesondere Margarine in großen Packstücken (Fässern) eingeführt wurden, geschieht dies zur Zeit vielfach in Paketen im Gewichte von 2—5 kg. Es würde zu einer erheblichen Erschwerung der Probenentnahme und der Untersuchungen sowie auch zu einer unbilligen Erhöhung der zu berechnenden Gebühren füh-

ren, wenn jedes dieser Pakete als Packstück im Sinne der Ausführungsbestimmungen D des Fleischbeschaugetzes angesehen würde. Es erscheint ausreichend, 50 kg des Reingewichtes als ein Packstück im Sinne der genannten Bestimmungen sowohl bei der Untersuchung als auch bei der Gebührenberechnung anzusehen.

Ich ersuche, entsprechend zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Düsseldorf, Köln, Arnsberg, Detmold, Münster und alle Auslandsfleischbeschaustellen.

— MBl. NW. 1949 S. 213.

Auslandsfleischbeschaustelle

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 2. 1949 — II Vet. — VI/8

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Fleischbeschaugetzes vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463) bestimme ich hiermit unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs das Zollamt Bahnhof-Steinbeck als Auslandsfleischbeschaustelle. Gleichzeitig wird meine Bekanntmachung vom 17. September 1948 über die Bestimmung der Zollzweigstelle Wuppertal-Oberbarmen, Bahnhof, als Auslandsfleischbeschaustelle widerrufen.

— MBl. NW. 1949 S. 214.

III. Ernährung

Beteiligung der Arbeitskräfte der Betriebe an der den Betriebsinhabern zustehenden Zuckerprämie

AO. d. Ministers f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 2. 1949 — III — 664 A 49

Die mir in Abschnitt V Abs. 1 und 3 der Vierten Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Neuordnung des Veranlagungs- und Ablieferungswesens in der Landwirtschaft betr. Ablieferungspflicht von Zuckerrüben und Gewährung von Zuckerprämien für die Ablieferung von Zuckerrüben und Zucker- und Futterrübensamen im Wirtschaftsjahr 1948/49 vom 7. Juni 1948 (Amtsblatt für ELuF. 1948 S. 75) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 30. Juli 1948 (Amtsblatt für ELuF. 1948 S. 122) übertragenen Befugnisse übertrage ich hiermit dem Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
In Vertretung: Dr. W e g e n e r.

— MBl. NW. 1949 S. 214.

Speisekartoffelmarken

AO. d. Ministers f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 2. 1949 — III — 657 A/49

Gemäß § 10 der Anordnung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über Speisekartoffelmarken vom 12. Februar 1949 (Amtsblatt für ELuF. vom 15. Febr. 1949 Nr. 6 S. 39) übertrage ich die mir auf Grund dieser Anordnung zustehenden Befugnisse auf das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
In Vertretung: Dr. W e g e n e r.

— MBl. NW. 1949 S. 214.

G. Sozialministerium

Rückerstattung von Fürsorgekosten gemäß § 21a RFV.

RdErl. d. Sozialministers v. 8. 2. 1949 — III A 1/Reg. 49

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 des Flüchtlingsgesetzes vom 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 216) sind Fürsorgeleistungen

an die Vertriebenen bis zur Regelung des Vermögensausgleichs nicht erstattungspflichtig. Das bedeutet, daß in diesen Fällen die fürsorgerechtliche Erstattungspflicht i. S. der §§ 25 ff. RFV. entfällt. Diese Regelung schließt jedoch nicht aus, daß der Fürsorgeverband, wenn der von ihm unterstützte Hilfsbedürftige Rechtsansprüche gegen einen Dritten auf Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs hat, durch schriftliche Anzeige an den Dritten bewirken kann, daß diese Rechtsansprüche auf ihn übergehen. Während es sich in den Fällen der §§ 25 ff. RFV. um eine selbständige öffentlich-rechtliche Erstattungsforderung des Bezirksfürsorgeverbandes handelt, ist die Rechtslage eine andere bei Inanspruchnahme des Drittverpflichteten durch den Fürsorgeverband. Hier zieht der Fürsorgeverband lediglich zum Ersatz seiner Aufwendungen private oder öffentliche Ansprüche des Unterstützten gegen den Dritten (Versorgungs-, Sozialversicherungsansprüche) heran. In diesen Fällen hat der Fürsorgeverband gewissermaßen für den Dritten vorgeleistet, weil dieser aus irgendwelchen Gründen während der fraglichen Zeit nicht leisten konnte, wohl aber hätte leisten müssen, so daß der Fürsorgeverband gar nicht in Erscheinung hätte zu treten brauchen.

Nimmt demnach ein Fürsorgeverband eine Rentennachzahlung eines Flüchtlings in Anspruch, so handelt es sich nicht um eine Erstattung i. S. des § 7 Abs. 1 Satz 2 des Flüchtlingsgesetzes, sondern um eine Rückzahlung des zur Leistung verpflichtet gewesenen Drittverpflichteten an den Fürsorgeverband.

In diesem Zusammenhang wird noch darauf hingewiesen, daß es zum Übergang von Ansprüchen auf Grund der Reichsversicherungsordnung außer der Anzeige nach § 21a RFV. der Beibringung von Abtretungserklärungen des Anspruchsberechtigten bedarf. Soweit der hilfsbedürftige Flüchtlings nicht gewillt ist, eine Abtretungserklärung im Rahmen der §§ 1531, 1535b RVO. abzugeben, kann der Fürsorgeverband mit Erfolg auf Abgabe einer Abtretungserklärung klagen.

Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen entsprechend zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1949 S. 214.

1949 S. 215
aufgehn.
1956 S. 1301 Nr. 5

J. Ministerium für Wiederaufbau

IV B. Recht

Wiederaufbau

RdErl. d. Ministers f. Wiederaufbau v. 25. 2. 1949 —
IV B — 520 Tgb.-Nr. 541/49

Herr Oberregierungsrat Dr. Ernst hat gelegentlich der Tagung der Neuordnungsgemeinden am 17. Februar 1949 in Düsseldorf-Oberkassel ein Referat über Neuordnungsmäßignahmen gehalten. Auf der Tagung der leitenden Baubeamten im Gebiete des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk am 22. Februar 1949 in Essen hat Herr Beigeordneter Dr. Hillmann ein Referat über Anliegerbeiträge beim Wiederaufbau gehalten.

Die beiden Vorträge werden in erweiterter Form in der Anfang April 1949 erscheinenden Lieferung des Handbuchs des Grundstücks- und Baurechts (im Werner-Verlag, Düsseldorf-Lohausen) im Druck erscheinen. Angesichts der Bedeutung der Themen für die Baubehörden weise ich hierauf besonders hin.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster,
an den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen und alle Baubehörden.

— MBl. NW. 1949 S. 215.

1949 S. 216
berichtigt durch
1949 S. 280

Notizen

Betrifft: Verwaltungs-Akademien in Nordrhein-Westfalen

Nach dem Stande vom 1. Januar 1949 haben folgende Verwaltungs-Akademien im Lande Nordrhein-Westfalen ihren Lehrbetrieb aufgenommen:

1. Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Düsseldorf
2. Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Essen
3. Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Wuppertal
 - a) Hauptanstalt Wuppertal
 - b) Zweiganstalt Solingen
4. Verwaltungskademie Bonn (Vorlesungen haben noch nicht begonnen)
5. Verwaltungskademie Köln
6. Verwaltungskademie Münster
7. Verwaltungskademie Industriebezirk, Bochum, verbunden mit „Seminar für Außenhandel“
 - a) Zweiganstalt Hagen i. W.
 - b) Zweiganstalt Dortmund.

Die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien haben sich zum „Landesverband Nordrhein-Westfalen Deutscher Verwaltungskademien“ zusammengeschlossen. Die Satzung des Landesverbandes wurde vom Innenminister genehmigt. Der Landesverband beweckt, die Fortbildung der Beamten und der im öffentlichen Dienst sowie in der Wirtschaft tätigen Angestellten zu fördern und die hier gegründeten Institute im Lande Nordrhein-Westfalen nach gemeinsamen Gesichtspunkten zusammenzuschließen. Sitz des Landesverbandes, dessen Präsident Ministerialdirektor Dr. H. Wandersleb ist, wurde Düsseldorf (Düsseldorf, Kavallerieplatz 1/3, Zimmer 147, Besatzungsamt).

— MBl. NW. 1949 S. 216.

Suchaktion nach den Firmen J. John aus Lodz und Dr. Krusche aus Pabianice.

Die Suchaktion nach den derzeitigen Anschriften o. a. Firmen ist beendet.

Bezug: MBl. NW. 1949 S. 128.

An die Regierungspräsidenten, die Stadt- und Landkreise.

— MBl. NW. 1949 S. 216.